



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 01.02.2021
Name Markus Feigel
Telefon +49 (711) 231-3626
E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3963-1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Mobilitätszentrale BW

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

 Verkehrssicherheit durch Fahrbahnmarkierungen

Gut wahrnehmbare Fahrbahnmarkierungen sind von elementarer Bedeutung für eine verkehrssichere Straße. Sie sollen dem Verkehrsteilnehmer helfen, die Orientierung auf der Fahrbahn zu behalten. Gerade im Hinblick auf schlechte Lichtverhältnisse sind gut sichtbare Fahrbahnmarkierungen unverzichtbar, um das Fahrzeug sicher auf der Straße zu bewegen. Auch die in immer mehr Fahrzeugen installierten Fahrerassistenzsysteme sind auf gut wahrnehmbare Fahrbahnmarkierungen angewiesen.

Nicht nur bei Tageslicht, sondern auch im Besonderen bei Dunkelheit ist im Rahmen von Verkehrsschauen die Sichtbarkeit von Fahrbahnmarkierungen mit zu begutachten. Mitunter weisen tagsüber gut sichtbare Fahrbahnmarkierungen keine ausreichende Erkennbarkeit bei Dunkelheit mehr auf und müssen erneuert werden. Die Gewährleistung der Sichtbarkeit bei Dunkelheit übernehmen insbesondere die im Markierungsmaterial eingebetteten Reflexkörper, welche meistens aus kleinen Glasperlen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

bestehen, die allerdings im besonderen Maß durch die Radüberrollungen der Fahrzeuge einer ständigen Abnutzung unterliegen, weshalb diese Markierung generell regelmäßig zu erneuern ist.

Gemäß den „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV M 13) wird empfohlen, dass Fahrbahnmarkierungen zu erneuern sind, wenn diese die Mindestanforderungen an die Tages- und Nachtsichtbarkeit um 20 % unterschreiten. Häufig entsprechen Fahrbahnmarkierungen, in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung einer Straße sowie des eingesetzten Markierungssystems, schon nach kurzer Zeit nicht mehr den Anforderungen der ZTV M 13. Die Auswahl des geeigneten Markierungssystems ist im Einzelfall an Hand der spezifischen Randbedingungen (v.a. Lage, Erhaltungszustand, Verkehrsbelastung) festzulegen.

Unterhaltungsmarkierungen:

Für eine Erneuerung auf bestehenden älteren Fahrbahndecken kommen in der Regel günstige Fahrbahnmarkierungssysteme in Betracht. Hierbei sind verspritzbare Plastiken den Systemen aus Farben vorzuziehen. Auf vorhandenen und abgenutzten Fahrbahnmarkierungen können Markierungssysteme aus reaktiven Stoffen sowie spritzbar (Kaltspritzplastik) in der Verkehrsklasse mind. P6 (in Schichtdicken 0,3 mm oder 0,4 mm) zum Einsatz kommen. Diese Systeme aus reaktiven Stoffen zeichnen sich gegenüber Farbmarkierungssystemen durch eine längere Haltbarkeit aus und sind somit für diesen Einsatzzweck aufgrund ihrer höheren Verschleißfestigkeit eine wirtschaftliche Fahrbahnmarkierung.

Fahrbahnbegrenzungen:

Bei Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, bei denen die befestigte Breite der Fahrbahn weniger als 5,0 m beträgt, kann zwar nach den Regelungen der RMS (3.1.1) auf eine Fahrbahnbegrenzungslinie verzichtet werden. Im Blick auf die Verkehrssicherheit ist von dieser Regelung auf Landes- und Bundesstraßen kein Gebrauch zu machen. Fahrbahnbegrenzungslinien (Randlinien) sind demnach grundsätzlich immer herzustellen und zu erhalten.

Fahrbahndeckenneubau:

Im Zuge eines Neubaus einer Fahrbahndeckschicht sind hochwertige Markierungssysteme mit einer langen Haltbarkeit auszuschreiben. Bevorzugt sollen Markierungssysteme des Typs II mit Verkehrsklasse mind. P6 aus nicht spritzbaren Plastikmassen eingesetzt werden. Diese überzeugen neben einer erhöhten Nachtsichtbarkeit bei nasser Fahrbahn auch durch eine längere Haltbarkeit (Materialschichtdicke größer 2,0 mm) gegenüber dünn-schichtigen sowie spritzbaren Fahrbahnmarkierungen. Diese Markierungssysteme aus Plastikmassen können auch als Agglomeratmarkierungen ausgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Agglomeratmarkierungen im Bereich von Wohnbebauung aus Gründen der Geräusentwicklung beim Überfahren nicht eingesetzt werden sollen. Auf hochbelasteten Bundesstraßen sollen gem. Erlass des MVI vom 27.02.2018; Az.: 2-3963/ 58 auch Markierungsfolien eingesetzt werden.

Investitionsprogramm „Straßenausstattung“:

Für das Jahr 2021 stehen für Bundes- und Landesstraßen über das Investitionsprogramm „Straßenausstattung“ zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wieder entsprechende Haushaltsmittel den Regierungspräsidien zur Verfügung. Diese sollen auch für die Erneuerung von abgenutzten und nicht mehr ausreichend reflektierenden Fahrbahnmarkierungen verstärkt eingesetzt werden. Auf die vollständige Inanspruchnahme dieses Programms ist besonderen Wert zu legen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern die gleichartige Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Straßenbauverwaltung bei der Mobilitätszentrale BW im Sachgebiet 7.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Thomas Bucher